

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.02.21

und Antwort des Senats

**Betr.: Abschiebung aus Krankenhäusern und psychiatrischen Abteilungen/
Kliniken 2020**

Einleitung für die Fragen:

Auch in Hamburg werden Menschen aus stationärer Behandlung abgeschoben. Insbesondere aus psychiatrischen Stationen Hamburger Kliniken ist es zu Abschiebungen gekommen.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

In dem für Rückführungen zuständigen Amt für Migration erfolgt keine gesonderte statistische oder namentliche Erhebung von Rückführungen aus in Kliniken befindlichen Personen. Eine Feststellung der im Jahr 2020 aus stationärer Behandlung beziehungsweise aus psychiatrischen Kliniken zurückgeführten Personen bedürfte der Durchsicht mehrerer Hundert infrage kommender Ausländervorgänge. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Soweit Hinweise auf eine physische oder psychische Erkrankung bei einer Person vorliegen, deren Aufenthalt beendet werden muss, weil sie einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt, wird jeweils die Reisefähigkeit vorab überprüft. Eine Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung aus einer stationären Behandlung heraus beschränkt sich nach den Erfahrungen und Kenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Migration generell auf wenige Einzelfälle, die dann jeweils sorgfältig vorgeprüft worden sind. Im Übrigen siehe Drs. 21/20052.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Fälle sind bekannt, in denen das Amt für Migration im Jahr 2020 Menschen aufgesucht hat, um sie abzuschieben, die sich zu diesem Zeitpunkt in stationärer Behandlung befanden und die in Räumen der Kliniken zum Zwecke der Abschiebung ergriffen wurden?*

Wie oft wurden die Untersuchungen auf Reisefähigkeit jeweils durch einen Facharzt/eine Fachärztin für das spezielle Krankheitsbild vorgenommen?

Frage 2: *Wie viele Fälle sind bekannt, in denen Menschen im Jahr 2020 in stationärer Behandlung in psychiatrischen Abteilungen und/oder psychiatrischen Kliniken ergriffen wurden, um sie abzuschieben?*

Wie oft wurden die Untersuchungen auf Reisefähigkeit durch einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie vorgenommen?

Wie oft wurden bezüglich der Reisefähigkeit auch die stationär behandelnden Ärzte nach ihrer Einschätzung befragt?

Frage 3: *Wie oft befanden sich die Menschen dabei auf einer geschlossenen/geschützten Station?*

Frage 4: *Zu welcher Tageszeit fanden die Ergreifungen in stationärer Behandlung statt? Bitte nach Einzelfall aufschlüsseln.*

Antwort zu Fragen 1 bis 4:

Es ist ein entsprechender Fall bekannt. In diesem erfolgten die Maßnahmen in der Einrichtung um 2 Uhr und ein externer Facharzt hat die Behördenmitarbeiter im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme auf die Station begleitet. Die betreffende Person befand sich auf einer geschlossenen Station. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Welche Auswirkungen der Ergreifungsmaßnahmen zum Zweck der Abschiebung auf die anderen Patienten/-innen auf psychiatrischen Stationen sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*

Frage 6: *Welche Auswirkungen der oben genannten Maßnahmen auf die Funktionsabläufe der entsprechenden Stationen der Krankenhäuser sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Drs. 21/20052. Auch im vorliegenden Fall kam es zu keinen Einschränkungen der Funktionsabläufe.

Frage 7: *In wie vielen Fällen wurden für das Ergreifen der Personen in Krankenhäusern Durchsuchungsbeschlüsse eingeholt?*

Antwort zu Frage 7:

In dem unter 1 bis 4 genannten Fall war die Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses nicht erforderlich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche neuen Erkenntnisse oder welche neue Rechtslage gibt es seit der Drs. 21/20052 dahin gehend, ob es sich bei einem Ergreifen in einem Patientenzimmer eines Krankenhauses um eine Durchsuchung im Sinne des Artikels 13 GG handelt?*

Antwort zu Frage 8:

Bereits zum Zeitpunkt der Drs. 21/20052 galten die durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 19. August 2019 eingeführten Regelungen des § 58 Absatz 4 bis 10 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), mit denen erstmals bundesrechtliche Rechtsgrundlagen für die Vollstreckung der Abschiebung geschaffen wurden.

Eine Änderung der Rechtslage hat sich dadurch ergeben, dass das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 21. August 2020 (5 V 3575/20) und erneut mit Beschluss vom 1. September 2020 (5 V 3671/20 –, juris) entschieden hat, dass ein Rückgriff auf die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes nach § 58 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht möglich ist. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es darin an konkreten abweichenden landesrechtlichen Regelungen im Sinne von § 58 Absatz 10 AufenthG fehle.

Die Frage, ob es sich bei einem Ergreifen in einem Patientenzimmer eines Krankenhauses um eine Durchsuchung handelt, ist deshalb inzwischen ausschließlich nach § 58 Absatz 5 bis 9 AufenthG zu beurteilen. § 58 Absatz 5 AufenthG erlaubt es der Ausländerbehörde, die Wohnung der abzuschiebenden Ausländerin beziehungsweise des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck ihrer beziehungsweise seiner Ergreifung zu betreten.

Frage 9: *Inwieweit hat sich seit der Drs. 21/20052 die Rechtslage hinsichtlich der Frage geändert, ob Krankenhäuser dazu verpflichtet sind, entsprechende Maßnahmen zu dulden?*

Frage 10: *Inwieweit hat sich seit der Drs. 21/20052 die Rechtslage hinsichtlich der Frage geändert, ob Krankenhäuser dazu verpflichtet sind, den Mitarbeitern/-innen des Amtes für Migration und den von diesem zum Zwecke der Abschiebung beauftragten Personen zu den Stationen und zu den Patienten-/innenzimmern Zugang zu verschaffen?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Die Rechtslage hat sich nicht geändert.